

2.6.4. Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit des organisierten Vereinssports nachhaltig zu sichern und auszuweiten, damit sich alle Menschen, die im Land Niedersachsen leben, sportlich betätigen können. Zu dieser systematischen Weiterentwicklung hält der LSB einen Beratungspool mit zertifizierten Beratenden aus der Geschäftsstelle des LSB, den Sportbünden, den Landesfachverbänden sowie weiteren Personen vor, der ein landesweites Angebot zur Beratung in Entwicklungsprozessen gewährleistet.

Beratung in Entwicklungsprozessen erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Verständnisses von Organisations- bzw. Vereins- und Verbandsentwicklung des LandesSportBundes Niedersachsen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

- die Durchführung des Beratungsprojektes auf der Grundlage des Beratungsansatzes des LSB,
- der Einsatz eines Beratungsteams für die Begleitung von Entwicklungsprozessen (4.1.) erfolgt grundsätzlich durch zwei zertifizierte Beratende des LSB-Beratungspools
- für die Beratung zu Fachthemen können auch vom LSB anerkannte, qualifizierte Personen außerhalb des LSB-Beratungspools eingesetzt werden. Die Beratenden werden den antragstellenden Sportorganisationen über die zuständigen Mitarbeitenden in den Sportbünden, Landesfachverbänden oder Mitarbeitenden des LSBs vermittelt.
- der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins darf nicht älter als fünf Jahre sein
- Eine Förderung von Maßnahmen, die vor Erteilung der Fördermittelzusage bereits durchgeführt wurden, ist unzulässig.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Allgemeine Regelungen

Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

Gefördert werden folgende Leistungen von Beratung in Entwicklungsprozessen

4.1. Begleitung von Entwicklungsprozessen

Ein Entwicklungsprozess in der antragstellenden Organisation wird von einem Beratungsteam begleitet. Dieser Prozess kann von der Information und Sensibilisierung über den Einstieg, die Weiterführung bis hin zur Reflexion gehen.

4.1.1. **Einstieg** in einen Entwicklungsprozess:

- Impulsveranstaltungen für Vereins- und Verbandsentwicklung
- Informationsveranstaltung zu Rahmenbedingungen und Ablauf der Beratung
- Einstiegsformat zur Herausarbeitung der Beratungsthemen und -ziele

4.1.2. **Weiterführung** eines Entwicklungsprozesses:

Durchführung von Beratungsleistungen im Umfang von bis zu 24 BE vor Ort.

4.1.3 **Reflexion und Auswertung eines Entwicklungsprozesses:**

Der Verlauf und die Ergebnisse des Entwicklungsprozesses im Verein, Verband oder Sportbund werden in einem abschließenden Format mit der auftraggebenden Organisation und dem Beratungsteam reflektiert.

4.2. Ergänzende Beratungsformate

Fachberatende, Moderierende und Referierende erbringen individuelle Beratungsleistungen. Diese können auch zusätzlich zur Begleitung von Entwicklungsprozessen (4.1.) in der gleichen Maßnahme beantragt werden. Folgende Angebote zählen als ergänzende Beratungsformate:

4.2.1. **Beratung zu Fachthemen**

Eine beratende Person zu Fachthemen gibt Antworten auf konkrete Fragen des Vereins

4.2.2. **Moderation**

Der antragstellenden Organisation wird grundsätzlich eine Person des LSB-Beratungspools vermittelt, die z.B. Veranstaltungen, Klausurtagungen, Projektgruppen, Versammlungen moderiert.

4.2.3 **Werkstattformate**

Über Werkstattformate werden Vereinsvertretende zu aktuellen Themen wie Mitgliederentwicklung, Digitalisierung, etc. informiert und für Beratung in Entwicklungsprozessen sensibilisiert. Zu den Themen werden gemeinsam erste Schritte für die individuelle Vereins- bzw. Verbandsentwicklung diskutiert.

4.3. LSB-eigene Maßnahmen

Als eigene Maßnahmen können Modellprojekte zu Beratung in Entwicklungsprozessen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Beratungsangebots, sowie Maßnahmen zum Ausbau, zur

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung des Beratungspools gefördert werden

4.4. Umfang und Höhe der Förderung

Allgemeine Regelungen

- eine Beratungseinheit (BE) beträgt 60 Minuten,
- eine BE kostet bis zu 60,00 € pro Beraterin/Berater,
- ein Beratungstag umfasst max. 8 BE
- Pro Beratenden werden bis zu 60,00€ Honorar pro BE in Rechnung gestellt.
- Pro Beratenden können 1-2 BE als Vor- und Nachbereitungs-pauschale in Abhängigkeit vom Beratungsumfang in Rechnung gestellt werden ,
- Pro Beratenden können 10,00 € als Materialkostenpauschale in Rechnung gestellt werden.
- Fahrtkosten gemäß Allg. Abrechnungsbestimmungen nach Ziffer 1.
- Assistenzleistungen können gem. Ziffer 8.4 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen erstattet werden.
- Anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt die Auftrag gebende Organisation
- Alle genannten Beträge verstehen sich als Maximalsätze, unabhängig davon, ob MwSt ausgewiesen werden muss oder nicht.

4.4.1. **Regelung für den Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1 sowie für die Reflexion und Auswertung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.3:**

Für die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess werden der auftraggebenden Organisation die Honorarkosten, eine Materialkostenpauschale und die Fahrtkosten des Beratungsteams in Rechnung gestellt. Auf Antrag beim LSB werden der Organisation die Honorar- und Fahrtkosten, sowie die Materialkostenpauschale zu 100% erstattet.

4.4.2. **Regelungen für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.2 sowie für ergänzende Beratungsformate Ziffer 4.2.:**

Für die Leistungen im Rahmen der Weiterführung eines Entwicklungsprozesses werden der auftraggebenden Organisation die Honorarkosten, eine Materialkostenpauschale und die Fahrtkosten des Beratenden/Beratungsteams in Rechnung gestellt. Auf Antrag beim LSB werden der Organisation die Honorar- und Fahrtkosten und die Materialkostenpauschale grundsätzlich bis auf einen Eigenanteil erstattet.

4.4.3. **Regelung zu eigenen Maßnahmen nach Ziffer 4.3.:**

Die Leistungen für eigene Maßnahmen des LSB werden zu 100% aus der Richtlinie gefördert.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Anträge sind direkt an den LSB über das vom LSB vorgegebene Antragsverfahren zu richten. Nach Abschluss der vereinbarten Maßnahme nach Ziffer 4.1. und 4.2. erfolgt die Rechnungsstellung für die Beratungsleistungen durch die beauftragten Beratenden an die beratene Organisation. Anschließend erfolgt der Auszahlungsantrag der Fördermittel beim LSB. Dieser ist von der beratenen Organisation zusammen mit Kopien der Honorar- und Fahrtkosten- und Materialkostenpauschalrechnungen, sowie Belegen für evtl. Assistenzleistungen über das vom LSB vorgegebene Auszahlungsverfahren vorzulegen.

6. Nachweisführung

Sämtliche Originalbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landes-SportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.